

**Marktgemeinde Auersthal
2214, Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ**

Lfd. Nr. 11

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 1. Dezember 2016 im Rathaus

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Die Einladung erfolgte am

24.11.2016 in elektronischer Form

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Ing. Erich HOFER

Vizebürgermeisterin Mag. Michaela SCHNEIDER

Gf GR. Friedrich HELM

Gf GR. Andreas GERITZER

GR. Petra HÖSCH

GR. Robert FELLNER

GR. Christoph REITER-HAVLICEK, MSc

GR. Ing. Andreas HAGER

GR. DI Rainer FEUCHT

GR. Ing. Herbert ZETNER

GR. Ing. Herbert PETERSCHELKA

GR. Ing. Johann SCHUSTER

Gf GR. Karin HELBIG

Gf GR. Christian HAGER

GR. Thomas FELLNER

GR. Ing. Wilhelm SOMMERBAUER

GR. Martin FELLNER

GR. Günther WEILINGER

GR. Martin KERN

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

VB Helmut HOFER (Schriftführer)

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung

5. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
6. Bericht über die Gebarungsprüfung vom 23.11.2016
7. Voranschlag für 2017
8. Mittelfristiger Finanzplan bis 2021
9. Dienstpostenplan
10. Gebühren und Hebesätze für 2017
11. Darlehen: Änderung der Kondition
12. Straßenbau
13. Kaufansuchen – Bauplätze
14. Vereinbarung mit Netz-NÖ
15. Mietverträge
16. Änderung des Bebauungsplans
17. Aufhebung-Aufschließungszone
18. Förderungsansuchen – Energiesparmaßnahmen
19. Förderungsansuchen – Ortskernförderung
20. Neugestaltung von Fördermaßnahmen
21. E5-Gemeinde
22. Ankauf Streugerät
23. Ackerpachtvergabe
24. Kinderweihnachtsgeld
25. Kindergarten: Beiträge für Nachmittagsbetreuung
26. Bericht – Landschaftspflegeausschuss
27. Bericht – Infrastrukturausschuss
28. Bericht – Finanzausschuss
29. Berichte
30. Termine

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung allen rechtzeitig zugegangen. Gegen diese Tagesordnung wird von Frau GGR Helbig folgender Einwand erhoben.

- Zweckmäßiger Weise sollten die Berichte der Ausschüsse vor dem Voranschlag auf der Tagesordnung sein, weil in diesen Sitzungen ,Budgetpunkte vorbesprochen wurden.
- Die Einladung zur GR-Sitzung sollte auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

Der Bürgermeister begründet seine Reihenfolge der Punkte damit, dass alle Berichte am Ende der Tagesordnung stehen, und zum Beispiel die Infrastrukturausschuss-Sitzung deutlich nach dem Abschluss der Voranschlagserstellung getagt hat.

Erstellung Voranschlag	Beginn im September
Sitzung KIGA und Schule	4.10.2016
Sitzung Landschaftspflege	20.10.2016
Sitzung Mittelschulgemeinde	24.10.2016
Voranschlagsberatungen beim Land	27.10.2016
Sitzung Infrastruktur	9.11.2016
Sitzung Finanzausschuss	14.11.2016
Prüfungsausschuss	23.11.2016

Gegen die Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage gibt es keine Einwände.

Schlussendlich wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister beantragt mittels Dringlichkeitsantrag folgende Änderung der Tagesordnung:

Punkt 6a: Gebrauchsabgabe

Der Bürgermeister begründet die Dringlichkeit wie folgt: Das entsprechende Schreiben des Landes ist erst heute Morgen im Gemeindeamt eingelangt. Um ein Inkrafttreten mit 1.1.2017 zu ermöglichen und die notwendige 14-tägige Kundmachungsfrist einhalten zu können, ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung notwendig.

Der Gemeinderat genehmigt diese Tagesordnungsänderung einstimmig.

Zu Punkt 1:

Das Protokoll der letzten GR-Sitzung wurde nur von der ÖVP-Fraktion unterzeichnet. Die Vertreterin der SPÖ-Fraktion, GGR Helbig, begründet ihre Verweigerung damit, dass eine Wortmeldung nicht richtig wieder gegeben ist und ihre diesbezüglichen Änderungswünsche dann nicht berücksichtigt wurden.

Nach eingehender Diskussion wird das Protokoll schließlich mit den Stimmen der ÖVP genehmigt. 3 Gegenstimmen (Helbig, Fellner Martin, Weilingner) / 4 Enthaltungen (Hager Christian, Fellner Thomas, Ing. Sommerbauer, Kern)

Zu Punkt 2:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet über die Sitzung am 23.11.2016:

Es waren bei dieser Sitzung 3 Mitglieder anwesend – die Mitglieder Robert Fellner und Ing. Herbert Peterschelka waren entschuldigt.

Es wurden der Kassenbarbestand, die Kontostände und die Rücklagensparbücher geprüft und für in Ordnung befunden. Weiters wurde der Voranschlag für 2017 durchgegangen und einige Posten diskutiert. Es wurde festgestellt, dass die neuen Regelungen betreffend Nachmittagsbetreuung jetzt nicht berücksichtigt sind, da diese erst nach Fertigstellung des Voranschlags gekommen sind. Weiters wird empfohlen, bei zukünftigen (zinsgestützten) Darlehen nur die drei in Auersthal ansässigen Kreditinstitute zur Angebotslegung einzuladen und bei den „internen“ Darlehen den Zinssatz (2%) zu senken, um die Haushalte Wasser und Kanal nicht noch mehr zu belasten.

Der Bürgermeister nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für den Zinssatz der internen Darlehen können zukünftig die Zinssätze zuletzt aufgenommener Darlehen angenommen werden.

Die Anregung nur die Auersthaler Banken bei zinsgestützten Darlehen einzuladen, ist vernünftig, nur müssen auch 3 Angebote kommen.

GR Thomas Fellner schlägt dazu noch vor, die neu aufgestellte Bank Marchfeld ebenfalls einzuladen.

Die Berichte des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden in der Folge einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3:

Der Voranschlag für 2017 ist jetzt durch 2 Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt. Diese Auflage war ordnungsgemäß an der Amtstafel kundgemacht. Es wurden keine Stellungnahmen dazu eingebracht.

Er weist folgende Kennzahlen auf:

Ordentlicher Haushalt: Einnahmen u. Ausgaben € 4.448.700,-

AO – Haushalt: Einnahmen u. Ausgaben € 1.297.700,-

Kassenkredit: bleibt unverändert mit € 275.000,-

Entwicklung der Darlehen: 2017 ist eigentlich nur eine Darlehensaufnahme (Straßenbau-Landesfinanzsonderaktion) geplant. Insgesamt (unter Berücksichtigung der „internen“ Darlehen für Wasser und Kanal in der Höhe von € 296.600,-) wird der Darlehensstand mit Ende 2017 € 5.095.100 betragen. (externe Darlehen: 4.798.500,-)

Der Rücklagenstand wird voraussichtlich auf € 1.278.600,- steigen.

Erwähnenswert im Ordentlichen Haushalt:

Höhere Voranschlagswerte für Tourismus, Rathaus (Sitzungssäle), und einen Gemeindeausflug sind eingeplant.

Die Umlagen steigen weiterhin stärker als die Ertragsanteile

An Zuführungen an den AO-Haushalt sind € 302.600,- möglich.

Im AO-Haushalt sind folgende Projekte geplant:

Straßenbau: Generalsanierung eines Teilbereichs der Berggasse (Hochpunkt bei HNr. 41 bis zur Kreuzung mit der Fasangasse). Der Abschnitt bis zur Kreuzung Ragendorferstraße/Winzergergasse soll ebenfalls geprüft werden, ob dies auch mitgemacht werden soll. Weiters soll in der Kirchliß-Siedlung die der Gemeinde gehörende Straße neu asphaltiert werden.

Kanal, Wasser und öffentl. Beleuchtung: Arbeiten im Zuge des vorgenannten Straßenbaus, sowie gegebenenfalls den Zusammenschluss Birkenweg
Gebäude: Vorarbeiten für eine eventuelle Anpassung der Arztordination
Schulgarten: Abrechnung der Restarbeiten aus 2016
Hochwasserschutz Lussberg: wurde vorgesehen, ein Zustandekommen ist weiterhin offen
Bauhof: Ankauf eines Streugeräts

Nach eingehender Diskussion wird der Voranschlag für 2017 in der vorliegenden Form schließlich einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 4:

Gleichzeitig mit dem Voranschlag für 2017 wurde auch ein mittelfristiger Finanzplan bis 2021 erstellt. Durch die stärkeren Erhöhungen bei den Umlagen gegenüber den Ertragsanteilen wird der Handlungsspielraum der Gemeinde geringer.

Es wird jedoch auch in den kommenden Jahren möglich sein, außerordentliche Projekte zu realisieren.

Die laufende Sanierung verschiedener Gemeindestraßen samt den Einbauten wird anlassbezogen natürlich weiterhin jedes Jahr durchgeführt.

GGR Helbig fordert hier ein weiteres Mal die Berücksichtigung der Lindengasse, die in den kommenden Jahren jedenfalls gemacht werden sollte.

Auch der Mittelfristige Finanzplan wird nach kurzer Diskussion mit den Stimmen der ÖVP (12 : 7) genehmigt.

Zu Punkt 5:

Der Dienstpostenplan (sh. VA-Ausdruck S.115) weist 20 Dienstposten auf, wobei zwei davon „geringfügig beschäftigte“ Mitarbeiter (im Gemeindeamt) betreffen.

Der Beschluss dazu erfolgt nach kurzer Diskussion einstimmig.

Zu Punkt 6:

Der Bürgermeister beantragt, die Gebühren und Hebesätze 2017 im Vergleich zu 2016 nahezu unverändert zu belassen. Lediglich bei den Gebühren für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten und bei der Gebrauchsabgabe sind – bedingt durch Änderungen der Gesetzeslage – Anpassungen notwendig – sh. TOP 6a und 21.

Diesem Antrag wird nach kurzer Diskussion einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 6a: (NEU)

Am 29. November 2016 wurde mit LGBI. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, muss die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe geändert werden. Hiefür ist gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die angepasste Verordnung tritt zufolge § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, sofern darin nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (ist im ggstl. Fall der 1.1.2017).

Im Wesentlichen betrifft diese Änderung die Gebrauchsabgabe für Wasser-, Kanal-, Gas-, Öl-, und Stromleitungen. Hier ändert sich der Tarif je begonnener 100 Längenmeter von derzeit € 28,- auf € 31,05.

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung der Gebrauchsabgabe (sh. Beilage 2) nach kurzer Diskussion einstimmig.

Zu Punkt 7:

Wie bereits in der letzten Sitzung besprochen, hat die UniCredit Bank Austria AG die Erhöhung der Konditionen (Zinssatz-Erhöhung um 0,35%) für ein Kanalbau-Darlehen angekündigt. In einem Gespräch mit der Vertreterin der Bank konnte leider keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Auch das am 25.10.2016 eingelangte Schreiben ist für uns nicht akzeptabel.

Sollten wir dieser (einseitigen) Änderung des bestehenden Darlehensvertrages nicht zustimmen, wurde uns die Kündigung des Vertrages und Einforderung des ausstehenden Darlehensbetrages (knapp € 460.000,-) in Aussicht gestellt.

Alle Bank-Austria Darlehen:

Darl.-Nr.	Zweck	vs.Stand per 31.12.2016		Laufzeit		Verzinsung
D-2110.0002	Schulgebäude	€	30.000,00	15 Jahre	2003-2017	5,42 % Fix
D-6120.0003	Strassenbau (2014)	€	150.000,00	10 Jahre	2014-2024	2,74% Fix
D-8500.0009	Wasserversorgung (2002)	€	459.000,00	25 Jahre	2003-2028	5,16% Fix
D-8510.0002	Abwasserbeseitigung	€	976.000,00	25 Jahre	2008-2032	5,92% Fix
D-8510.0008	Abwasserbes. (SW-Kanal)	€	460.000,00	25 Jahre	2000-2024	Euribor + 0,15
		€	1.895.000,00			

Da hier nur das Darlehen mit niedrigen Zinsen angepasst wird und die Darlehen mit den hohen Zinssätzen unverändert bleiben sollen, beantragt der Bürgermeister, die von der Bank angekündigte Änderung nicht zu akzeptieren. Die weitere Vorgangsweise (Kündigung) der Bank Austria ist dann abzuwarten.

Der Gemeinderat folgt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig.

Eine weitere Änderung eines Zinssatzes betrifft das Darlehen für den heurigen Straßenbau bei der Erste Bank über € 100.000,-:

Das Angebot über den Fixzinssatz hatte ja eine variable Komponente beinhaltet. Und diese ist aufgrund der späten Protollabstimmung, und dem damit verbundenen späteren Antrag an die Bank ist jetzt schlagend geworden. Die Erste Bank hat erklärt, den ursprünglich bekannt gegebenen Zinssatz von 0,79% jetzt aufgrund von Änderungen am Kapitalmarkt nicht halten zu können. Der Zinssatz lautet neu 1,13%!

Da dieses Darlehen über die Landes-Finanzsonderaktion des Landes gefördert wird, haben wir dieses Problem dem Land mitgeteilt. Herr Aubrunner von der Abtlg. F1 hat die Erhöhungen am Kapitalmarkt bejaht und erklärt, dass der Zinssatz von 1,13% von ihm akzeptiert werden kann, weil die Erste Bank damit immer noch Bestbieter ist.

Dies wurde der Erste Bank kommuniziert und es wird nun dieser Zinssatz zur Anwendung kommen.

Zu Punkt 8:

Die für heuer geplanten Straßenbauprojekte (z. B. Villengasse, Neubaugasse, Gehsteig Alleeweg) sind nahezu abgeschlossen. Endabrechnungen liegen noch nicht komplett vor, doch kann bereits gesagt werden, dass wir mit den Ausgaben im Plan liegen.

Einige kleinere Arbeiten sind noch zu erledigen, dies sollte jedoch, wenn die Witterung einigermaßen mitspielt, kein Problem darstellen.

In der Rudolfshöhe wurde der schadhafte RW-Kanal auf einer Länge von ca. 20m erneuert und die Fahrbahn ist inzwischen auch schon komplett wieder hergestellt.

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Neubaugasse“ liegen Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern Wolfgang Berthold und Johannes Berthold vor, in welchen die Genannten die für die Errichtung des Gehsteiges erforderlichen Grundstücksanteile ihrer Liegenschaften der Marktgemeinde zur Verfügung stellen. Da die Abtretungsverpflichtung derzeit noch nicht besteht bzw. zwecks Vermeidung einer Kostenbelastung der Grundeigentümer im Rahmen der Abtretungsverpflichtung, soll die Inanspruchnahme der erforderlichen Grundstücksteile auf Basis dieser Vereinbarungen erfolgen.

Diese beiden Vereinbarungen werden in der Folge einstimmig vom Gemeinderat genehmigt.

Zu Punkt 9:

Frau Verena Koppensteiner und Herr Klaus Witschka, derzeit wohnhaft in 2230 Gänserndorf, Dr. Rudolf Noll-Gasse 2/1/10 – haben ein Kaufansuchen für das Grundstück Nr. 1270/470 am Johann Strauß Ring 17, vorgelegt.

Der Grundverkauf soll zu den üblichen Bedingungen (Bauzwang, Wiederkaufsrecht etc.) abgewickelt werden.

Beide haben „Auersthaler Wurzeln“ und das Ansuchen wird nach kurzer Diskussion vom Gemeinderat positiv beurteilt und der Verkauf einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 10:

Die Netz NÖ GmbH hat eine Vereinbarung zur teilweisen Kostenübernahme für die Änderung von bestehenden Niederspannungskabeln übermittelt:

In der Schlossergasse (neben Hausbauprojekt auf Parz. 1824) soll nach der Fertigstellung des im Bau befindlichen Wohnhauses eine Verkabelung von der Rudolfshöhe her erfolgen. Die Kosten für die pauschale Zuzählung betragen € 1.800,- excl. Mwst.

Die Unterfertigung dieser Vereinbarung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 11:

- Rechtsanwalt Dr. Borns hat aus aktuellem Anlass den Mietvertrag betreffend das **Objekt „Schweinbartherstraße 2“** mit den SPÖ-Pensionisten geprüft und für rechtlich vollkommen in Ordnung befunden.

Der Passus, dass die Instandhaltungen auf Kosten des Mieters durchzuführen ist, ist – bedingt auch durch den äußerst günstigen Mietpreis – auf jeden Fall gerechtfertigt und auch nicht „sittenwidrig“ gem. § 879 Abs.1 ABGB.

Der Bürgermeister befindet, dass alle Mietverträge der Gemeinde dahin gehend überprüft und gegebenenfalls jene abgeändert werden sollen, welche eine laufende Instandhaltungspflicht durch die Gemeinde vorsehen. Im Sinne einer sparsamen Verwaltung können Gebäude für die fast keine Miete verlangt wird, natürlich nur von den Mietern instand gehalten werden.

Der Gemeinderat genehmigt diese Vorgangsweise nach eingehender Diskussion einstimmig.

- Das **Direktorhaus** ist derzeit für 3 Jahre (9.11.2015 – 8.11.2018) an den Verein „menschen_leben“ vermietet. Da die Familie Almizan, die das Haus derzeit bewohnt,

den „Asylstatus“ bekommen hat, müsste sie bis 17. Jänner 2017 ausziehen, weil sie dann vom Verein „menschen_leben“ nicht mehr betreut wird. Der Bürgermeister hat beim Verein erreicht, dass der Mietvertrag aufgelöst werden und die Familie Almizan daher im Haus Preußengasse 87 bleiben könnte. Mit der Familie Almizan soll dann direkt ein Mietvertrag abgeschlossen werden. Der Bürgermeister hat mit der Familie Almizan Gespräche bezüglich der Vermietung geführt – die Zukunft der Familie konnte dabei jedoch noch nicht endgültig geklärt werden.

Es wird einstimmig beschlossen, wenn eine Anmietung seitens der Fam. Almizan gewünscht wird, dass diese vorerst befristet auf max. 3 Jahre abgeschlossen werden soll.

Zu Punkt 12:

Die im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Schubertstraße 1-9 von unserem Raumplaner DI Fleischmann ausgearbeiteten Unterlagen sind in der Zeit vom 7.9.2016 bis 19.10.2016 zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufgelegt. Es sind keine Stellungnahmen dazu eingelangt.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

Die Anpassung der Festlegung der zulässigen Gebäudehöhe soll erfolgen. Statt der bisherigen Festlegung „I, 6,5“ auf den Grundstücken 1270/381, 1270/242, 1270/286 soll die Bebauungshöhe künftig mit „I,II“ definiert werden. Im Bereich der Grundstücke 1270/376 und 1270/475 wird die bisherige Festlegung der Gebäudehöhe ebenfalls auf „I, II“ geändert.

Für „I, II“ gilt: In der Bauklasse II ist die Gebäudehöhe für Gebäude mit Pult-, Flach- und Walmdächern beschränkt auf 6,5 m. Diese Höhe darf mit keinem Bauteil wie z.B. Dach oder zurückgesetztem Geschoß überschritten werden. (Untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornsteine, Zierglieder, Sonnenenegieeinrichtungen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.) Die höchstzulässige Dachneigung beträgt 35°.

Weiters wird im Bereich des Grundstückes „Schubertstraße 9“ die Bebauungsdichte auf 30% und die Bebauungsweise auf „offen“ abgeändert, wie dies bereits für alle im Süden der Schubertstraße vorhandenen Grundstücke der Fall ist.

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung diese Änderungen (sh. Beilage 3) nach eingehender Diskussion mit 18 Stimmen bei Enthaltung GGR Helbig.

Zu Punkt 13:

Christine und Johannes Lahofer, wh. Traunstraße 5, 2213 Bockfließ planen auf dem Grundstück ParzNr. 915, EZ 2731, KG Auersthal (Fasangasse 19) ein Wohnhaus zu errichten und stellen für das gegenständliche Grundstück das Ansuchen um Freigabe der derzeit im Flächenwidmungsplan verordneten Aufschließungszone BA-a A11.

Da die Voraussetzungen für die Freigabe dieses Grundstückes

1. *Auflassung der im Nahbereich des Baulandes befindlichen Bohrsonde bzw. Genehmigung der Reduzierung der Sicherheitszone durch die OMV*
2. *Vorlage eines Teilungsentwurfs eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, in welchem die der Widmung entsprechende Straßenführung (Öffentliches Gut) und eine entsprechende Parzellierung festgelegt ist.)*

erfüllt sind, kann die Freigabe erfolgen. Das geplante Wohnhaus wird sich außerdem deutlich außerhalb des Sicherheitsradius der OMV-Sonde befinden, womit Pkt. 1 der Voraussetzungen für die Freigabe nicht relevant ist.

Auch die Verordnung dieser Freigabe (sh. Beilage 4) wird einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 14:

Es liegt ein Ansuchen zur Förderung von Energiesparmaßnahmen vor:

- **Thomas Fellner**, Berggasse 29 a, 2214 Auersthal
Errichtung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe am Standort Berggasse 29 a
Gesamtkosten € 10.729,83
Förderung: 3% der Errichtungskosten – maximal **€ 300,-**

Nachdem GR Thomas Fellner den Saal wegen Befangenheit verlassen hat, wird über dieses Ansuchen wie folgt befunden: Da der Antrag den Förderrichtlinien entspricht, wird dieser nach kurzer Diskussion mit 17 Stimmen bei einer Enthaltung (Martin Fellner, Bruder) genehmigt.

Zu Punkt 15:

Frau Ulrike Goldschmidt, Pratergasse 31, 2214 Auersthal hat ein Ansuchen um Gewährung einer Ortskernförderung für den Abbruch und die Wiedererrichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 1824 EZ 3638 KG Auersthal (Hauptstraße 40) eingebracht. Diesem Ansuchen wird nach kurzer Diskussion einstimmig stattgegeben und die Auszahlung des Förderbetrages in Höhe von € 1.000,- genehmigt.

Zu Punkt 16:

Der Bürgermeister beantragt folgende Änderung/Ausweitung der bestehenden Fördermaßnahmen betreffend Energiesparmaßnahmen:

Förderung von Stromspeichersystemen sowie netzgeführter Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis.

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie auf solarer Basis zu schaffen und somit den Anteil an erneuerbaren, CO₂-armen bzw. CO₂-freien Energieträgern zu steigern. Mittel- oder langfristig soll ein Großteil des Strombedarfs unabhängig von fossilen Energieträgern abgedeckt werden können.

Gegenstand der Förderungen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für

- die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis mit einer förderbaren Höchstleistung von 5 kWh in Verbindung mit einem Stromspeichersystemen,
- die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem.

Es sind elektrochemische Stromspeichersysteme zu verwenden. Gefördert wird die nutzbare Speicherkapazität bis zu max. 5 kWh.

Förderbetrag: Max. 30% der förderfähigen Kosten bis max. € 200,- / kWh

Die Stromspeichersysteme müssen über eine Zulassung durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle verfügen.

Alle anderen Kriterien analog zu den bestehenden Förderrichtlinien.

Die neuen „Förderungsrichtlinien für Energiesparmaßnahmen“ (lt. Beilage 5) werden nach eingehender Diskussion mit Wirkung 1.1.2017 auf 1 Jahr bis 31.12.2017 einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 17:

Der Bürgermeister schlägt die Teilnahme am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden vor.

Das e5-Programm ist das Spitzenangebot im Energie-Gemeinde-Paket für Gemeinden in Niederösterreich.

e5 ist die "Champions League" der energieeffizienten Städte und Gemeinden. Ziel des e5-Programms ist es, langfristige Klimaschutzmaßnahmen zu setzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren. Je nach Grad der erreichten Energieeffizienz erhält eine Gemeinde bis zu fünf "e". Der Erhalt eines "e" ist dabei mit einer Haube in der Gastronomie vergleichbar. Das Programm eignet sich gleichermaßen für kleine Gemeinden wie große Städte, da der Maßnahmenkatalog individuell auf die Potenziale der Gemeinde zugeschnitten wird.

Die Gemeinden müssen sich klar - durch einen Beschluss der Gemeindevertretung - zur Programmbeteiligung deklarieren und beim Landesprogrammträger Energie- und Umweltagentur NÖ um eine Aufnahme ansuchen. Die Rechte und Pflichten einer Beteiligung sind in der e5-Basisvereinbarung geregelt. In ihr sind die wichtigsten Anforderungen an die Gemeinden beschrieben.

Die Teilnahme am e5-Programm ab 2016 kostenlos: Die niederösterreichischen Gemeinden dürfen den bisher zu entrichtende Mitgliedsbeitrag (€ 4.500,-) zweckgebunden für Mitgliedschaften zum Klimabündnis oder zu Klima-Energie-Modellregionen, Informationsveranstaltungen, Planungen für Energie- und Klimaschutzprojekte oder Weiterbildungsmaßnahmen in den Gemeinden verwenden. Ziel ist es, mit den Mitteln des Mitgliedsbeitrages konkrete Aktivitäten zu setzen.

Der Bürgermeister beantragt als ersten Schritt einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss. In weiterer Folge soll dann über die Zusammensetzung eines entsprechenden „e5-Teams“ beraten werden.

Der Gemeinderat beschließt dies einstimmig.

Zu Punkt 18:

Im Landschaftspflegeausschuss wurde die Anschaffung eines neuen Salz- und Splittstreuers behandelt.

Es handelt sich dabei um einen Selbstladestreuer Hauer TS 215 von der Fa. Steiner. Dieser bietet gegenüber dem vorhandenen Gerät den Vorteil, dass kein 2. Fahrzeug (Frontlader) zum Beladen notwendig ist, was eine wesentlich kürzere Vorbereitungszeit für den Streueinsatz bedeutet.

Preis inkl. MwSt. € 13.970,-

Die Zahlung kann im Jänner erfolgen und dieser Posten wurde daher im Voranschlag 2017 berücksichtigt. Auch eine Förderung aus Bedarfszuweisungen wurde in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat genehmigt diesen Ankauf einstimmig.

Zu Punkt 19:

Herr Rudolf Marchart hat den Pachtacker Nr. 66 „In Felbern“ im Ausmaß von 4.697m² mit Herbst 2016 zurückgegeben. Da dieses Grundstück biologisch bewirtschaftet wurde, soll es auch weiterhin an einen Biobauern verpachtet werden. Der Finanzausschuss hat deshalb Herrn Hermann Hofer als zukünftigen Pächter vorgeschlagen.

Der Gemeinderat folgt diesem Vorschlag einstimmig und dieses Feldstück wird ab Herbst 2016 an Herrn Hermann Hofer, Neubaugasse 66, verpachtet.

Zu Punkt 20:

Wie jedes Jahr um diese Zeit ist das Thema „Kinderweihnachtsgeld“ wieder aktuell. Es soll wieder parallel zu den Landesbediensteten mit folgenden Sätzen an die berechtigten Mitarbeiter ausbezahlt werden:

- Für das 1. Kind € 169,-
- Für das 2. Kind € 199,-
- Für das 3. Kind und jedes weitere € 225,-

Diese freiwillige Zuwendung wird nach kurzer Diskussion mit 18 Stimmen (bei Enthaltung GR Kern als Begünstigter) genehmigt.

Zu Punkt 21:

Eine Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 sieht ab 1.1.2017 vor, dass der Kindergartenerhalter für die Betreuungskosten vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr einen Mindestbetrag von € 50,- inkl. Ust. pro Monat einheben muss.

Auch die Gemeindevertreterverbände haben eine zwischen SPÖ und ÖVP abgestimmte generelle Vorgehensweise empfohlen. Hier zum Beispiel die Anhebung aller Stufen um denselben Betrag wie die günstigste Stufe.

Gleichzeitig sollen die Betreuungszeiten im Kindergarten, die bisher auf Stundenbasis (10, 20, 40, 60 Stunden) abgerechnet wurden auf Betreuungstage 1-2, 3, 4 und 5 Tage geändert werden, um das Abrechnungssystem zu vereinfachen und auch dem der „schulischen Nachmittagsbetreuung“ anzupassen. Diese Änderung bringt auch für die Eltern den Vorteil, dass mit den vom Land NÖ vorgegebenen höheren Betreuungskosten auch längere Zeiten in der Nachmittagsbetreuung verbunden sind.

Derzeit werden folgende Sätze eingehoben:

10 Stunden / Monat	€ 18,-
20 Stunden / Monat	€ 36,-
40 Stunden / Monat	€ 60,-
60 Stunden / Monat	€ 84,-
Darüber	€ 96,-

Konkret würden ab 1.3.2017 (ehestmögliche Änderung der Betreuungszeiten seitens der Eltern) die Beträge dann wie folgt lauten:

Tage / Wo.	1.Kind	2. Kind	3. Kind
1	€ 50,00	€ 35,00	€ 20,00
2	€ 50,00	€ 35,00	€ 20,00
3	€ 70,00	€ 49,00	€ 28,00
4	€ 92,00	€ 64,00	€ 37,00
5	€ 102,00	€ 71,00	€ 41,00
alle Beträge pro Monat (inkl. 10% MwSt)			

Weiters soll festgelegt werden, dass diese Beträge wertgesichert sind und ab einer Indexsteigerung von 5% neu berechnet werden.

GGR Helbig nimmt namens der SPÖ-Fraktion dazu wie folgt Stellung:

Kinder im Kindergarten sind anders zu sehen wie in der „schulischen Nachmittagsbetreuung“

Sie übergibt folgendes Tarifmodell den ÖVP-Mandataren in Papierform.
Weiterhin Verrechnung nach Stunden:

Stundenausmaß	Beitrag	bisher
Bis 30 Stunden	50 €	-----
Bis 40 Stunden	65 €	60 €
Bis 50 Stunden	80 €	-----
Bis 60 Stunden	90 €	84 €
Darüber	100 €	96€

Ermäßigungen ab dem zweiten Kind (wie bei VP)

Frau Karin Helbig regt auch die Ausdehnung der Betreuungszeiten im Kindergarten bis 17.00 Uhr an.

Herr Christoph Reiter Havlicek merkt an, dass dies bei entsprechenden Bedarf noch erfolgen kann.

Nach eingehender Diskussion einigt man sich auf eine Unterbrechung der Sitzung zwecks Beratung der vorliegenden Tarifmodelle in den Fraktionen.

Danach wird die Sitzung wie folgt fortgesetzt.

Der Bürgermeister berichtet, dass das SPÖ-Modell von den ÖVP-Mandataren geprüft und diskutiert worden ist und jetzt über diesen Tagesordnungspunkt (ÖVP-Modell) abgestimmt wird.

GGR Helbig beantragt zuerst die Abstimmung über das Tarifmodell der SPÖ.

Der Vorsitzende beantragt zuerst über das zuvor präsentierte Tarifmodell (wie in der Vorstandsitzung) abzustimmen.

Daraufhin verlassen alle Mitglieder der SPÖ-Fraktion die Sitzung.

Da damit die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, schließt der Vorsitzende um 20.10 Uhr die Sitzung.

.....
(Schriftführer)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

Bürgermeister Ing. Erich Hofer beantragt

die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 1.12. 2016 wie folgt zu erweitern:

Punkt 6a: Gebrauchsabgabe

Begründung:

Das entsprechende Schreiben des Landes ist erst heute Morgen im Gemeindeamt eingelangt. Um ein Inkrafttreten mit 1.1.2017 zu ermöglichen und die notwendige 14-tägige Kundmachungsfrist einhalten zu können, ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung notwendig.

Auersthal, am 1.12.2016





Marktgemeinde Auersthal
2214 Auersthal, Hauptstraße 88
Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Auersthal hat in seiner Sitzung am 1.12.2016 folgende

**Verordnung über die Erhebung einer
 Gebrauchsabgabe**

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat keine Tarife fest.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

angeschlagen: 5.12.2016

abgenommen: 21.12.2016



Der Bürgermeister:

Ing. Erich Hofer

Tel. 02288/2246 / Fax: 02288/22466 / DVR 095095 / UID: ATU16220300
www.auersthal.at / E-mail: gemeinde@auersthal.at

Bankverbindung: IBAN: AT79 3203 9000 0000 0018 BIC: RLNWATWWAUE

Parteienverkehr: MO: 8.00 – 11.30, DI 8.00 – 11.30 und 13.30 – 16.30,
 MI 8.00 – 11.30 und 13.30 – 18.00, FR 8.00 – 12.00
Sprechstunden des Bürgermeisters: MI 10.00 – 11.30 und 16.00 – 18.00



Marktgemeinde Auersthal

2214 Auersthal, Hauptstraße 88

Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ

Auersthal, am 1.12.2016

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Auersthal beschließt in seiner Sitzung am 1.12.2016, TOP 12 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

- § 1 Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der Marktgemeinde Auersthal (KG Auersthal; Plannummer 10.550-02/16 Blatt 1 vom August 2016) abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

angeschlagen am: 2.12.2016

abgenommen am: 19.12.2016




Bürgermeister
Ing. Erich Hofer

Tel. 02288/2246 / Fax: 02288/22466 / DVR 095095 / UID: ATU16220300

www.auersthal.at / E-mail: berthold@auersthal.at

Bankverbindung: IBAN: AT79 3203 9000 0000 0018 / BIC: RLNWATWWAUE

Parteienverkehr: MO 8.00 – 11.30, DI 8.00 – 11.30 und 13.30 – 16.30,

MI 8.00 – 11.30 und 13.30 – 18.00, FR 8.00 – 11.30

Sprechstunden des Bürgermeisters: MI 10.00 – 11.30 und 16.00 – 18.00



Marktgemeinde Auersthal
2214 Auersthal, Hauptstraße 88
Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ

Auersthal, am 1.12.2016

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Auersthal beschließt in seiner Sitzung am 1.12.2016, TOP 13 folgende

V e r o r d n u n g

- § 1 Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Auersthal ausgewiesene Aufschließungszone – BA-a-A11 – zur Bebauung für das Grundstück Nr. 915 EZ 2731 KG Auersthal freigegeben.
- § 2 Die nachstehend angeführten Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone,
1. wenn die im Nahbereich des Baulandes befindliche Bohrsonde der OMV aufgelassen wird bzw. eine Reduzierung der Sicherheitszone durch die OMV genehmigt wird. (gegenständliches Grundstück Nr. 915 befindet sich nur zum Teil im Sondenbereich)
 2. wenn durch einen Teilungsentwurf eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen die der Widmung entsprechende Straßenführung (öffentliches Gut) und eine entsprechende Parzellierung festgelegt ist.
- sind erfüllt.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

angeschlagen am: 2.12.2016
 abgenommen am: 19.12.2016




 Bürgermeister
 Ing. Erich Hofer

Tel. 02288/2246 / Fax: 02288/22466 / DVR 095095 / UID: ATU16220300
www.auersthal.at / E-mail: berthold@auersthal.at

Parteienverkehr: MO – FR: 8.00 – 11.30, DI zusätzlich 13.30 – 16.30, MI zusätzlich 13.30 – 18.00
Sprechstunden des Bürgermeisters: MI 10.00 – 11.30 und 16.00 – 18.00
Bankverbindung: Raika Auersthal (BLZ 32039) – Konto Nr. 18



Marktgemeinde Auersthal

2214 Auersthal, Hauptstraße 88
Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ

Förderungsrichtlinien für Energiesparmaßnahmen

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Auersthal befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Auersthal haben.
4. Je Förderungswerber können pro Jahr nur 3 energiesparende Maßnahmen gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Auersthal gewährt werden.
5. Auch für den Ersatz einer alten Anlage kann eine Förderung beantragt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.
4. Über den Förderantrag wird in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates befunden und das Ergebnis wird daher auch öffentlich kundgetan.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Auersthal gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderungswürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Errichtungskosten:

1. Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	3% der Errichtungskosten, maximal € 300,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	3% der Errichtungskosten, maximal € 300,-

Gefördert wird nur 1 Anlage je Wohngebäude. Die sach- und fachgerechte Installation ist durch ein befugtes Unternehmen mittels Abnahmeprotokoll (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf) zu bestätigen.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

2. Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser, Wasser-Wasser- oder Luft-Wasser-Wärmepumpe, monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem (maximale Vorlauftemperatur 35 °C)	3% der Errichtungskosten, maximal € 300,-

Die Wärmepumpenanlage zur Beheizung muss eine Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0 oder darüber erreichen und im monovalenten Heizungsbetrieb eingesetzt werden.

Eine Wärmepumpenanlage, die nur zur Warmwasseraufbereitung dient, muss einen COP (Coefficient of performance) von mindestens 3,0 oder mehr erreichen.

Gefördert wird nur 1 Anlage je Wohngebäude. Die sach- und fachgerechte Installation ist durch ein befugtes Unternehmen mittels Abnahmeprotokoll (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf) zu bestätigen.

3. Förderung von Photovoltaikanlagen (PV Anlagen)

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp	5% der Errichtungskosten, maximal € 1.000,-

Die von der geförderten Anlage erzielten CO₂-Einsparungen werden an die Marktgemeinde Auersthal übertragen. Die eingesparte CO₂-Menge wird nach entsprechender Aufforderung dem Gemeindeamt gemeldet.

Gefördert wird nur 1 Anlage je Wohngebäude. Die sach- und fachgerechte Installation ist durch ein befugtes Unternehmen mittels Abnahmeprotokoll (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf) zu bestätigen.

4. Förderung von Stromspeicheranlagen

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Netzgeführte Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis in Verbindung mit einem Stromspeichersystem	max. 5 kWh	30% der Errichtungskosten, maximal € 200,- pro kWh
Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem	max. 5 kWh	30% der Errichtungskosten, maximal € 200,- pro kWh

- Es wird die Errichtung von stationären Stromspeichersystemen (Akkus) für die Eigenverbrauchsoptimierung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen am selben Standort gefördert. Die Photovoltaikanlage kann vorhanden sein oder zeitgleich neu errichtet werden.
- Die Stromspeichersysteme müssen über eine Zulassung durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle verfügen.
- Die PV Anlage bzw. das Stromspeichersystem muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.
- Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.
- Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen, sowie Bleiakkus werden nicht gefördert.
- Gefördert wird nur 1 Anlage je Wohngebäude.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf)
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen in Kopie

Bei Stromspeichersystemen zusätzlich

- Zulassung durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle
- Herkunftsnachweis für elektrische Energie aus PV Anlagen oder Bescheid über die Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (jeweils in Kopie)
- Abnahme über die Errichtung eines Stromspeichersystems auf solarer Basis
- Foto der Stromerzeugungsanlage (mindestens 9x13 cm, Gesamtansicht des Objektes mit montierter Anlage)

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Auersthal aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsatzug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - 3.2. Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll für die Akkuanlage der ausführenden Firma (Kopie)
 - 3.3. Rechnung mit entsprechendem Zahlungsnachweis (Kopie)
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum des befugten Unternehmens.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeinderat.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Für die Auszahlung des Förderungszuschusses ist vom Förderungswerber die entsprechende Bankverbindung (IBAN, Bankleitzahl, Kreditinstitut) bekannt zu geben.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Auersthal behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Zuweisung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde Auersthal. Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Auersthal. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 1.12.2016 beschlossen wurden, gelten ab 1.1.2017 und enden mit 31.12.2017.

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2015 beschlossenen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

: Der Bürgermeister
Ing. Erich Hofer

Der Umweltgemeinderat :
Christian Hager

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Auersthal (www.auersthal.at) heruntergeladen werden!

.....

Für weitere Auskünfte oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt.